



# RECHTSVORGABEN FÜR DEN BETRIEB VON KOMPOSTIERUNGSANLAGEN

---

## NEUANLAGEN

Anlagen für die Behandlung von kompostierbaren Abfällen sind **Abfallanlagen**.

Abfallanlagen mit einer Behandlungskapazität von > 1'000 Tonnen pro Jahr unterstehen der UVP-Pflicht (UVPV vom 19. Oktober 1988).

---

## BESTEHENDE ANLAGEN

Bestehende Anlagen dürfen ohne UVP-Verfahren weiter betrieben werden, wenn alle umweltrelevanten Vorgaben (Platzbefestigung, Entwässerung usw.) erfüllt sind.

Bei Änderung oder Erweiterung einer bestehenden Anlage oder der angewandten Verfahren wird die UVP-Pflicht durch die Abteilung Umweltschutz neu beurteilt (UVPV).

**Bestehenden Anlagen und Plätzen, welche die Umweltschutzvorschriften nicht einhalten, kann keine Betriebsbewilligung erteilt werden.**

---

## ZONENKONFORMITÄT

Bei Neuanlagen wird die Zonenkonformität anlässlich der raumplanerischen Vorabklärungen im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens geprüft.

- Bestehende, rechtmässig erstellte Anlagen, deren Standort nicht zonenkonform ist, dürfen weiter betrieben und im Rahmen der Besitzstandsgarantie auch erweitert werden, wenn alle Umweltvorschriften (Platzbefestigung, Entwässerung usw.) erfüllt sind.

---

## UMWELTVORSCHRIFTEN

Für den vorschriftsgemässen Betrieb von Kompostierungsanlagen sind folgende Erlasse wichtig (nicht abschliessend):

- Umweltschutzgesetz (USG) vom 7. Oktober 1983
- Technische Verordnung über Abfälle (TVA) vom 10. Dezember 1990
- Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) vom 12. Nov. 1986
- Stoffverordnung (StoV) vom 9. Juni 1986
- Luftreinhalte-Verordnung (LRV) vom 16. Dezember 1985
- Verordnung über die Belastung des Bodens (VBBo) vom 1. Juli 1998
- Lärmschutzverordnung (LSV) vom 15. Dezember 1986
- Gewässerschutzgesetz (GSchG) vom 24. Januar 1991
- Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998
- Kantonales Umweltschutzdekret (USD) vom 27. Oktober 1999
- Weisungen des Institutes für Umweltschutz und Landwirtschaft, Liebefeld, Bereich Abfalldünger (Kompost und Klärschlamm) vom Juni 1995<sup>1</sup>
- Ordner „Siedlungsentwässerung“ der Abt. Umweltschutz Kapitel 6.9<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Der Ordner ist bei der Eidg. Drucksachen und Materialzentrale (EDMZ), 3000 Bern erhältlich.

<sup>2</sup> Der Ordner „Siedlungsentwässerung“ ist bei der Abteilung für Umwelt, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau, erhältlich.